

**Agrarministerkonferenz**  
**am 7. Oktober 2004**  
**auf Burg Warberg**

---

**TOP 4.5: Folgerungen aus dem Kampfhundeurteil des Bundesverfassungsgerichtes**

**Beschluss:**

Die länderoffene Arbeitsgruppe bittet die Agrarministerkonferenz in Anlehnung an die Beschlussfassung der IMK am 07./08. Juli 2004 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die AMK hält vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 eine Ergänzung der landesrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Sinne eines bundeseinheitlichen Vorgehens um das Verbot der Zucht von Hunden zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit für erforderlich, soweit eine solche Regelung noch nicht vorhanden ist. Dabei sollen alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Zuchtverbot insbesondere auf die Hunderassen bzw. -typen zu erstrecken, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen.

Neben der Zucht soll auch das unabsichtliche Verpaaren bzw. Vermehren der Hunde verboten sein. Verstöße gegen das Zucht- und Verpaarungs-/Vermehrungsverbot sollen mit empfindlichen Strafen oder Geldbußen bedroht sein.

2. Unabhängig davon weist die AMK darauf hin, dass die Gefährlichkeit eines Hundes maßgeblich in Zusammenhang mit dessen Haltung und Erziehung steht und weitere Faktoren neben zuchtinternen für dessen gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit von Bedeutung sein können.

Protokollerklärung des BMVEL:

BMVEL sieht die Länder auf Grund des Kampfhundeurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.2004 und der dort angestellten Erwägungen zur Gefährlichkeit bestimmter Rassen in der Pflicht, wirksame Zuchtverbote für die vier Hunderassen zu erlassen, für die bereits ein nationales Einfuhr- und Verbreitungsverbot besteht.

Dies entspricht auch dem Beschluss der Innenministerkonferenz in Kiel. Es ist europarechtlich bedenklich, falls trotz eines Verbringungsverbotes gefährlicher Hunde aus dem Ausland deren Züchtung im Inland erlaubt würde.

Protokollerklärung des Landes Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfalz beabsichtigt bei einer gesetzlichen Regelung die Vermutung der Gefährlichkeit nur für Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, vorzusehen.

Protokollerklärung des Landes Sachsen:

Sachsen sieht von einer Änderung der in seinem Land bestehenden Rasselisten ab.

Protokollerklärung des Landes Berlin:

Berlin hat in dem am 23.09.2004 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen Hundegesetz bei den in Rede stehenden gefährlichen Hunden den Staffordshire Bullterrier ausgenommen.